

Satzung

„Der Mantel“

Förderverein für den Landkreis Northeim zur Verbesserung, Vernetzung und Unterstützung der Personen und Institutionen, die mit der palliativen Betreuung von Menschen zu tun haben.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Der Mantel“. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Northeim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Er ist darauf ausgerichtet Personen im Sinne des § 53 AO zu unterstützen.

Der Verein will dazu beitragen, dass eine ausreichende Versorgung von Schwerkranken gesichert ist und sich Sterben und Tod des Menschen in Würde vollziehen kann.

Diese Zielsetzung soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:

- a) Schulung von Interessierten: z.B. Pflegepersonal, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Ärzten, Ehrenamtlichen usw.
- b) Zusammenarbeit mit bestehenden Diensten und Einrichtungen wie Krankenhäuser, ehrenamtlich Tätigen usw.
- c) Öffentlichkeitsarbeit durch z.B. Schulungen und Vorträge.
- d) Beschaffung von Finanzmitteln.
- e) Der Verein lehnt jede Form der aktiven Sterbehilfe ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beträge zurück noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein ist religiös und politisch neutral.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtliche oder nebenamtliche Angestellte.
- (5) Änderungen der Satzung sind vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig *hohe* Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Bei Austritt.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtzahlung eines Jahresbeitrages.
 - c) Tod.
 - d) Beendigung der Rechtsfähigkeit.
- (6) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang einer Entscheidung eine schriftliche Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde wird dann der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. (siehe § 7,1g).

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsversammlung legt die Beiträge fest.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres bargeldlos zu entrichten.
- (3) Eine Ermäßigung des Beitrages ist auf Antrag möglich.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.
- (5) Spenden, Zuschüsse und andersartige Zuwendungen sind Mittel zum Erfolg der Aufgaben des Vereins.
- (6) Die ab dem 01.06. eines jeden Jahres eingetretenen Mitglieder entrichten im Jahr ihres Eintritts nur 50 % des Jahresbeitrages.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - f) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
 - g) Entscheidung über die Beschwerde bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen wird mit einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Datum des Poststempels, schriftlich, per E-Mail oder Fax, unter Angabe einer Tagesordnung, die der Vorsitzende aufstellt, eingeladen. Anträge zur Tagesordnung können Mitglieder bis 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung einreichen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag von drei Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach 6 Wochen eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - zwei Beisitzern / Beisitzerinnen
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in

Bei der Wahl des Vorstandes sollten die Städte und Bereiche des Landkreises wie Northeim, Einbeck, Bad Gandersheim, Uslar durch Vorstandsmitglieder repräsentiert werden.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, nicht juristische Personen.

Die Wahl erfolgt in drei Wahlgängen.

- Erster Wahlgang: Wahl des Vorsitzenden
- Zweiter Wahlgang: Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- Dritter Wahlgang: Wahl der vier übrigen Mitglieder

- (2) Der Vorstand entscheidet über ein Entgelt Dritter für Verwaltungsarbeiten oder andere Dienstleistungen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Wobei
 - der 1. Vorsitzende oder einer der 2 stellvertretenden Vorsitzenden mitwirken müssen.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Erstellung des Jahreshaushaltsplanes.
 - d) Erstellung der Jahresabschlussrechnung und des Jahresberichtes.
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens zweimal im Jahr. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Datum des Poststempels, schriftlich, per E-Mail oder Fax unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Schriftführer und Schatzmeister sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand informiert die Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten und Planungen.
- (9) Der Vorstand arbeitet ausschließlich ehrenamtlich, Auslagen können erstattet werden.
- (10) Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und einer der zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung *oder Aufhebung* des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Ambulanten Hospizdienst Leine-Solling“ *in Trägerschaft des* „Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.
- (3) Gerichtsstand ist Northeim

Anmerkung: Im Text genannte männliche Form beinhaltet immer auch weibliche Form.

Die vorstehende Satzung wurde am 15.01.2007 in Volpriehausen errichtet.

(An dieser Satzung haben mitgewirkt: PD Dr.Bund, Dr.Detken, Prof.v.Heyden, Dr.Maxisch, J.Seraphin, Dr.Sirrenberg, Pastorin D.Speyer-Heise, Dr.Steigertahl, Dr.Wolf)

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Version 09-2008

Bankverbindung:

Der Mantel e.V., Kto.-Nr. 14 423, BLZ 262 500 01, Kreissparkasse Northeim
(IBAN: DE 55 2625 0001 0000 0144 23, BIC: NOLA DE 21 NOM)